

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 27.09.2022

**konsolidierte Version in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21.02.2025;
gültig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 das Studium aufnehmen**

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungs-kompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Kompetenzfeldern:
 - Bei der Technik und Produktion audiovisueller Medien erwerben die Studierenden sich durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
 - Bei der Technik und Produktion computergestützter Medien gewinnen die Studierenden durch Kenntnis der Internettechnik und Programmierung (Grundlagenmodule), digitalen Bildbearbeitung und der Computergrafik und Animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.
 - Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.

- (3) ¹Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. ²Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwerben die Studierenden die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.
- (4) ¹Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs zur Übernahme von Führungs- und Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. ²Zusätzlich übernehmen Absolventinnen und Absolventen Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben; sie sind dabei branchenübergreifend einsetzbar. ³Außerdem dienen sie als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: Semester 1 und 2, Sommersemester-Start 1 bis 3)
 - den zweiten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: Semester 3 und 4, Sommersemester-Start 4 und 5)
 - den dritten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: 5 bis 7, Sommersemester-Start 6 und 7)
- (4) ¹Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. ²Eine persönliche Profilierung können die Studierenden durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 5 **Praktisches Studiensemester**

¹Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester bzw. sechstes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde, und
3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6 **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 **Studienfortschritt**

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):
- Mathematik 1
 - Einführung in die Informatik für Medientechniker

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 38 Leistungspunkte (Studienstart im Wintersemester) oder 55 Leistungspunkte (Studienstart im Sommersemester) erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des 2. Studienabschnitts erreicht hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studienseesters weniger als 38 ECTS-Punkte erbracht haben, haben die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studienseester folgenden Studienseester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studienseester folgenden Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) ¹Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) aller Module mit der Ausnahme des Praxissemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2.1 und Anlage 2.2. ²Die Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 11

Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg,

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS	SWS
Basis	40	34
Mathematik 1	5	5
Mathematik 2	5	5
Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8
Medienlehre und Mediengestaltung	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
Technik und Produktion audiovisueller Medien	30	24
Audiovisuelle Medien	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Nonfiktionaler Film	5	4
Cross Media	5	4
TV-Produktion und -Redaktion	5	4
Technik und Produktion computergestützter Medien	31	24
Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Visual Computing	8	6
Content-Entwicklung und Mediengestaltung	20	16
Content-Entwicklung	10	8
Wahlpflichtmodule: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
Profilierung	26	20
Medienprojekte	16	12
Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
Schlüsselqualifikation	18	14
BWL und Projektmanagement	5	4
English for Media Professionals	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
Praxisphase	30	4
Praxisphase mit Seminar	27	2
Ethik in der Medientechnik	3	2
Bachelor-Abschluss	15	2
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
Summe	210	138

Anlage 2.1: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise für den Start im Wintersemester

1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
1.1	Mathematik 1	5	5	SU/Ü	Kl 60
1.2	Mathematik 2	5	5	SU/Ü	Kl 90
1.3	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
1.4	Medienlehre und Mediengestaltung	10	8	SU/Ü, Pr	ModA
1.5	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Kl 90
1.6	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU/Ü	Kl 90
3.1	Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
3.2	Websysteme	5	4	SU/Ü	Kl 60
6.1	English for Media Professionals	3	2	SU/Ü	SP
	Gesamt	58	46		

2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
2.1	Audiovisuelle Medien	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.2	Audioproduktion (Grundlagen)	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.4	Nonfiktionaler Film	5	4	SU/Ü	ModA
2.5	Cross Media	5	4	SU/Ü	ModA
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	5	4	SU/Ü, Pr	ModA
3.3	Digitale Bildbearbeitung	8	6	SU/Ü, Pr	ModA
4.1	Content-Entwicklung	10	8	SU/Ü	ModA
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung ¹⁾	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
5.2	Medienprojekt	8	6	Pr	ModA
	Gesamt	61	48		

3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
7.1	Praxisphase mit Seminar	27	2	Pr	Präs, PrB
7.2	Ethik in der Medientechnik	3	2	SU/Ü	Präs
3.4	Visual Computing	8	6	SU/Ü, Pr	praP
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung ¹⁾	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
5.1	Medienprojekt	8	6	Pr	ModA
5.2	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ¹⁾	10	8	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
6.2	Medienmarketing	5	4	SU/Ü	Kl 6o
6.3	Unternehmenskommunikation	5	4	SU/Ü	ModA
6.4	BWL und Projektmanagement	5	4	SU/Ü	Kl 9o
8.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA
8.2	Bachelorseminar	3	2	SU/Ü	–
	Gesamt	91	42		

Anlage 2.2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise für den Start im Sommersemester

1. Erster Studienabschnitt (1./2./3. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
1.1	Mathematik 1	5	5	SU/Ü	Kl 60
1.1	Mathematik 2	5	5	SU/Ü	Kl 90
1.2	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
1.3	Medienlehre und Mediengestaltung	10	8	SU/Ü, Pr	ModA
1.4	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Kl 90
1.5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.5	Cross Media	5	4	SU/Ü	ModA
1.6	Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
3.2	Websysteme	5	4	SU/Ü	Kl 60
4,2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung ¹⁾	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
5,1	Medienprojekte	8	6	Pr	ModA
6.1	English for Media Professionals	3	2	SU/Ü	SP
6.2	Medienmarketing	5	4	SU/Ü	Kl 60
6.1	BWL und Projektmanagement	5	4	SU/Ü	Kl 90
	Gesamt	85	70		

2. Zweiter Studienabschnitt (4./5. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
2.1	Audiovisuelle Medien	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.2	Audioproduktion	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.4	Nonfiktionaler Film	5	4	SU/Ü	ModA
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	5	4	SU/Ü, Pr	ModA
3.3	Digitale Bildbearbeitung	8	6	SU/Ü, Pr	ModA
3.4	Visual Computing	8	6	SU/Ü, Pr	praP
4.1	Content-Entwicklung	10	8	SU/Ü	ModA

4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung ¹⁾	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
5.2	Medienprojekte	8	6	Pr	ModA
6.3	Unternehmenskommunikation	5	4	SU/Ü	ModA
	Gesamt	69	54		

3. Dritter Studienabschnitt (6./7. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
5.2	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ¹⁾	10	8	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP
7.1	Praxisphase mit Seminar	27	2	Pr	Präs, PrB
7.2	Ethik in der Medientechnik	3	2	SU/Ü	Präs
8.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA
8.2	Bachelorseminar	3	2	SU/Ü	–
	Gesamt	55	14		

¹⁾ Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017). Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).